

Verkündet
am 7. Januar 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. der kaufmännischen Angestellten Helga R [REDACTED] ,
2. des Kaufmanns Johann R [REDACTED] , gesetzlich vertreten
durch seine Eltern Ludwig und Therese R [REDACTED] in
St [REDACTED] , U [REDACTED] I [REDACTED] Straße [REDACTED] ,
beide wohnhaft in St [REDACTED] , U [REDACTED] Straße [REDACTED] ,

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Siedlergemeinschaft der E [REDACTED] A [REDACTED] und
Umgebung e.V., A [REDACTED] , V [REDACTED] Straße [REDACTED] , vertreten
durch den Vorstand, technischen Eisenbahnoberinspektor
Matth. Re [REDACTED] in A [REDACTED] ,

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Januar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München mit dem Sitz in Augsburg vom
12. März 1957 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin trat im Sommer 1950 an die Großeltern der Beklagten, die Eheleute K., zum Zwecke des Ankaufs eines diesen gehörenden Geländes in N. heran. Es sollte zur Ansiedlung ihrer Mitglieder erschlossen werden. Am 31. Juli 1950 kam es zum Abschluß eines notariellen Vertrages. Die Eheleute K. verkauften zum Preise von 15 232 DM eine noch zu vermessende Teilfläche ihres Grundstückes an die Klägerin. Zur Sicherung des Anspruches auf Eigentumsübertragung wurde eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen. Der Kaufpreis war in der Weise zu tilgen, daß sich die Klägerin auf Anweisung der Verkäufer verpflichtete, deren Tochter, der Ehefrau Therese R., der Mutter der Beklagten, auf der Restfläche des Grundstückes, die Frau R. mit Urkunde vom selben Tage erwarb, ein Siedlerhaus entsprechend den von der Siedlergemeinschaft erbauten Siedlungshäusern zu errichten. Sollte die Kaufsumme durch die Kosten der Errichtung des Siedlungshauses nicht erreicht werden, so war der Restbetrag an die Verkäufer zu entrichten; im umgekehrten Falle hatten die Verkäufer den Restbetrag an die Klägerin noch zu zahlen. Der Hausbau sollte bis spätestens Ende 1951 vollendet sein. Hierzu kam es aber nicht. Frau K. übertrug, nachdem sie Alleinerbin ihres inzwischen verstorbenen Mannes geworden war, mit notariellem Vertrag vom 24. November 1951 das der Klägerin verkaufte Grundstück an ihre Tochter, die Ehefrau R.. Der Eigentumswechsel wurde auch im Grundbuch vorgetragen. Mit Schreiben vom 22. Dezember 1951 erklärte Ludwig R. namens seiner Schwiegermutter, der Witwe K., gemäß § 361 BGB den Rücktritt vom Vertrage vom 31. Juli 1950, weil er von der Klägerin nicht erfüllt worden sei. Diese erhob Klage gegen Frau K. auf Anerkennung der

- 3 -

inzwischen erfolgten Vermessung und Erklärung der Auflassung. Unterm 7. April 1952 kam es zwischen den damaligen Prozeßparteien zu einem Vergleich: Die Klägerin sollte zur Abgeltung der Ansprüche der Witwe K. an diese 19 731 DM in drei gleichen Raten zahlen; diese verpflichtete sich, nach Eingang der zweiten Rate dem Klagebegehren stattzugeben. Bei dem Vergleichsabschluß waren die Eheleute R. zugegen. Frau K. starb am 21. Mai 1952 und wurde von den beiden Beklagten beerbt. Sie traten in den Rechtsstreit als Beklagte ein. Nach Zahlung der vorgesehenen Raten erreichte die Klägerin im Wege der Zwangsvollstreckung die Auflassungserklärung der Beklagten. Sie erzielte auch die rechtskräftige Verurteilung der Ehefrau R. zur Zustimmung der Eintragung der Klägerin als Eigentümerin im Grundbuch. Zwischenzeitlich hatten die Beklagten beantragt, das durch den Vergleich vom 7. April 1952 beendete Verfahren fortzusetzen, diesen Vergleich als unwirksam zu erklären und die Klage (auf Anerkennung des Messungsverzeichnisses und Erklärung der Auflassung) abzuweisen. Sie bezeichneten den Vergleich als unwirksam, weil Frau K. ohne Zustimmung ihrer Tochter den Vergleich abgeschlossen habe; die Abreden des Vergleichs seien auf eine unmögliche Leistung gegangen, weil das Grundstück bereits an die Tochter aufgelassen war. Das habe die Klägerin auch gewußt. Der Kaufvertrag stelle sich ferner als ein Vertrag zugunsten Dritter, nämlich der Frau R., dar. Diese habe unmittelbar Rechte aus dem Vertrage erworben. Der Zweck des Vertrages sei nämlich Fürsorge der Eltern für ihr Kind zur Behebung der dringenden Wohnungsnot gewesen. Gleichzeitig habe die Tochter ein Entgelt für ihre Pflege, für den den Eltern geleisteten Unterhalt und die ihnen gewährte Kleidung erhalten sollen. Schließlich habe es sich um eine vorweggenommene Erfolge gehandelt. Dem Vergleich habe Frau R.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht zugestimmt. Er sei nach § 779 BGB unwirksam, weil man angenommen habe, Frau K. könne noch frei über das Grundstück verfügen, was aber nicht mehr der Fall gewesen sei. Ein Irrtum über die Vergleichsgrundlage liege auch darin, daß der Prozeßbevollmächtigte der Witwe K. angenommen habe, der Vergleich bedürfe der Zustimmung der Frau R.. Der Vergleich habe auch nicht dem Willen der damaligen Beklagten, der Frau K., entsprochen.

Die Klägerin hat gebeten, den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zurückzuweisen. Sie trat allen tatsächlichen Behauptungen der Beklagten entgegen, insbesondere der Darstellung, Frau K. sei nicht mehr in der Lage gewesen, über die Rechte aus dem Kaufvertrag zu verfügen. Ein Vertrag zugunsten Dritter sei der Kaufvertrag vom 31. Juli 1950 nicht. Das zu erbauende Haus wäre ohne dies in das Eigentum der Therese R. übergegangen, weil diese Eigentümerin von Grund und Boden gewesen sei.

Das Landgericht hat den Antrag der Beklagten, den durch gerichtlichen Vergleich beendeten Rechtsstreit fortzusetzen und die Klage abzuweisen, zurückgewiesen.

Mit ihrer Berufung hatten die Beklagten beantragt, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils zu erkennen, daß das Verfahren fortzusetzen, der Vergleich vom 7. April 1952 rechtsunwirksam sei und daß die Klage abgewiesen werde. Auch mit diesem Antrag hatten die Beklagten keinen Erfolg.

In der Revisionsverhandlung stellten die Beklagten den Antrag, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben,

auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichts abzuändern und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen. Die Klägerin hat um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beklagten haben in der Revisionsverhandlung Bedenken dagegen erhoben, daß die Frage der von ihnen behaupteten Ungültigkeit des Prozeßvergleiches vom 7. April 1952 in Fortsetzung des durch diesen Vergleich formell beendeten Rechtsstreites geprüft und entschieden wurde. Nach ihrer Auffassung hätte dies nur in einem neuen Rechtsstreit geschehen dürfen, weil die vorliegende Klage sich durch die Eintragung der Klägerin im Grundbuch erledigt habe.

Es kann dahinstehen, ob diese das Verfahren des Berufungsgerichts betreffenden rechtlichen Bedenken nicht schon in der Revisionsbegründung hätten vorgetragen werden müssen. Denn die - übrigens von den Beklagten selbst beantragte und im Wege der Beschwerdeentscheidung herbeigeführte - Fortsetzung des alten Rechtsstreites zum Zwecke der Nachprüfung der Gültigkeit des Prozeßvergleiches ist nicht zu beanstanden. Der erkennende Senat schließt sich der Auffassung des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs an, daß die Frage, ob ein Prozeßvergleich aus sachlich-rechtlichen Gründen unwirksam ist, durch Fortsetzung des bisherigen Rechtsstreites geklärt werden darf, wenn durch die Geltendmachung der Unwirksamkeit die Beendigung des Rechtsstreites durch den Vergleich ungewiß wird (VII ZR 198/57 vom 29. September 1958 - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt - NJW 1958, 1970 = MDR 1958, 915; BSozG MDR

1958, 801). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben.

2. Das Berufungsgericht legt zunächst dar, daß sich eine Unwirksamkeit des Vergleiches vom 7. April 1952 aus dem Rücktrittsrecht der Frau K. vom Kaufvertrag nicht herleiten lasse. Der Streit der Parteien sei gerade um die Frage der Rechtswirksamkeit und der Wirkung des Rücktritts gegangen sowie darüber, ob Frau K. auf ihren Anschauungen bestehen bleibe. Der Vergleich habe durch gegenseitiges Nachgeben eine Einigung erbracht; durch den Vergleich sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrags geändert, im übrigen aber dieser Vertrag aufrechterhalten werden. Er habe die alte Rechtsgrundlage in veränderter Form aufrechterhalten und bilde zusammen mit dem Kaufvertrag die neue Rechtsgrundlage. Ob Frau K. rechtswirksam den Rücktritt erklärt habe, sei daher solange ohne Bedeutung, als der Vergleich Gültigkeit habe.

Diesen Ausführungen ist beizutreten. War der Rücktritt nicht berechtigt, so stand es den Parteien jederzeit frei, in formgerechter Weise den Kaufvertrag zu ändern und neue Bestimmungen zu treffen. War der Rücktritt dagegen mit Recht erklärt, so waren die Parteien jedenfalls nicht gehindert, sich über die Abwicklung der durch den Rücktritt entstandenen Rechtslage zu einigen. Sie konnten dies auch dergestalt tun, daß sie den alten Vertrag mit einigen, wenn auch wesentlichen Änderungen wiederaufleben ließen. Da dies in der Form eines gerichtlichen Vergleichs geschah, ist auch der Formvorschrift des § 313 Satz 1 BGB Genüge getan.

Dem hält die Revision entgegen, die Parteien hätten, wie sich aus mehreren Schriftstücken ergebe, nach Abschluß des

Kaufvertrages über die Höhe des Kaufpreises neue Vereinbarungen getroffen. Durch diese Abmachungen sei der alte Vertrag unwirksam geworden, ein neuer Vertrag sei zwar gewollt, aber nicht gültig abgeschlossen worden, da er der Formvorschrift des § 313 BGB nicht entsprochen habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Unterstellt man, daß die damaligen Vertragsparteien sich über die Erhöhung des Kaufpreises nach Abschluß des Kaufvertrages einig geworden sind und daß es sich insoweit nicht nur um Vorschläge der Klägerin gehandelt hat, unterstellt man mit der Revision ferner, daß diese Abänderungen des Kaufvertrages, weil sie der vorgeschriebenen Form entbehrten, unwirksam waren, so läßt sich daraus noch nicht der Schluß ziehen, daß der Kaufvertrag selbst unwirksam geworden ist. Für die Annahme der Revision, die Parteien hätten den alten Vertrag aufheben und einen neuen abschließen wollen, läßt sich aus der von der Revision angezogenen Korrespondenz nichts entnehmen. Damit entfällt auch der Einwand der Revision, der Vergleich sei unwirksam, weil die Parteien nicht erkannt hätten, daß ohne Rücksicht auf den Rücktritt der Witwe K. ein bindender Kaufvertrag zur Zeit des Vergleichsabschlusses nicht mehr bestanden habe (§ 779 BGB).

3. Das Berufungsgericht weist den Einwand der Beklagten zurück, die Unwirksamkeit des Vergleiches ergebe sich einmal daraus, daß er gegen den Willen der Frau K. abgeschlossen worden sei, zum anderen aus dem Grunde, weil Frau K. nicht erkannt habe, daß sie nicht mehr frei über das Grundstück habe verfügen können. Das Berufungsgericht verwirft auch die Ansicht der Beklagten, angesichts des Überlassungsvertrages vom 24. November 1951 stelle die im Vergleich übernommene Verpflichtung zur Auflassung eine auch der Klägerin bekannte unmögliche Leistung dar. Diese Ausführungen

lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

4. Die Revision wendet sich in der Hauptsache gegen die Darlegungen des Berufungsgerichts, mit denen die Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter hinsichtlich des Kaufvertrages abgelehnt wird. Das Berufungsgericht sagt hierzu folgendes:

Nach dem Vertragswortlaut, Sinn und Zweck des Kaufvertrages und nach den gegebenen Umständen könne nicht angenommen werden, daß Frau Therese R. ein selbständiges Recht aus diesem Vertrag unmittelbar erwerben sollte. Es fehle an einer hinreichenden Behauptung darüber, daß der Klägerin der von den Eheleuten K. angeblich verfolgte Zweck der Fürsorge für ihr Kind, des Dankes an ihr Kind und der Vorwegnahme der Erbfolge bekannt war. Die Fürsorge habe zur Zeit des Vertragsabschlusses ebenso den Eheleuten K. der selbst gegolten, die sich in derselben Wohnungsnot wie die Eheleute R. befunden hätten. Diese Not sei für die betagten und unter der Ungunst der Verhältnisse besonders leidenden alten Menschen dringend gewesen. Es sei offenbar ganz besonders ihr Interesse an der Erlangung einer besseren Wohnung gewesen, das zum Vertragsabschluß geführt habe. Der Zweck der Abstattung des Dankes und der Vorwegnahme der Erbfolge habe auch erreicht werden können, ohne daß Frau R. durch den Vertrag unmittelbare Rechte erworben habe. Denn mit Rücksicht auf die gleichzeitig vorgenommene Überlassung des Restgrundstückes, auf dem das Haus erbaut werden sollte, an Frau R., habe diese ohnehin mit dem Bau des Hauses dessen Eigentümerin werden müssen. Die Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche durch die Eheleute K. habe daher schon bewirken müssen, daß die Hauptleistung unmittelbar

Frau R. zugute kam. Im Kaufvertrag werde ferner festgestellt, daß die Eheleute K. und nicht etwa ihre Tochter, Frau R., den zu erbauenden Haustyp kennen; im schriftlichen Vorvertrag vom 24. Juli 1950 sei überdies der Bau für die Eheleute K. vorgesehen. Bedeutsam sei weiterhin, daß eine etwaige Nachzahlung nicht Frau R., sondern die Eheleute K. erhalten sollten. Dagegen falle nicht ins Gewicht, daß die Eheleute R. den Vertrag vom 31. Juli 1950 mitunterzeichnet hätten. Die Umstände und der Vertragswortlaut sprächen daher eindeutig gegen die Annahme eines Vertrages zugunsten der Therese R.

Ohne Bedeutung seien andererseits die verschiedenen Äußerungen der Parteien und ihrer Vertreter, die in der Zeit nach dem Entstehen des Streites über die Ausführung des Vergleiches gemacht worden seien. Keinesfalls liege hier ein Anerkenntnis vor. Auch seien Entscheidungen des Landgerichtes in anderen Rechtsstreitigkeiten nicht ausschlaggebend; diese Streitigkeiten seien nicht von den Parteien des vorliegenden Prozesses ausgetragen worden.

Damit ist das Berufungsgericht von einer zutreffenden Auslegung des Gesetzes (§ 328 BGB) ausgegangen. Zu prüfen war nämlich anhand der gesamten Umstände, insbesondere aus dem mit dem Vertrag verfolgten Zwecke, ob die Vertragsteile des Kaufvertrages einen unmittelbaren Anspruch der Ehefrau R. begründen wollten oder nicht. Die abschließende Feststellung des Berufungsgerichts, es liege kein Vertrag zugunsten eines Dritten vor, liegt im wesentlichen auf dem Gebiete der Würdigung von Tatsachen. Das erkennt auch die Revision. Sie meint allerdings, das Berufungsgericht habe wesentliche Gesichtspunkte bei seiner Würdigung außer acht gelassen. Dies trifft jedoch nicht zu.

6

a) Im Schriftsatz vom 13. Februar 1957 (GA Bl. 372) hatten die Beklagten sich auf einen Brief des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 5. Januar 1952 (GA Bl. 390 f) berufen. Dieses Schreiben liegt vor dem Vergleichsabschluß. In dem Urteilstatbestand hat das Berufungsgericht auf dieses Schreiben durch die Bezugnahme auf die Schriftsätze der Beklagten hingewiesen; in den Urteilsgründen hat es sich mit dem Schreiben nicht befaßt. Eine Auseinandersetzung mit ihm war auch nicht geboten, weil sein Inhalt nicht eigentlich der Frage galt, ob Frau R. ein unmittelbares Recht erworben hatte, sondern vielmehr der Frage, ob Frau Kranzfelder zur Auflassung weiterhin verpflichtet sei. Der erstere Gesichtspunkt wird in dem Schreiben nur beiläufig erwähnt. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin suchte nämlich darzulegen, daß Frau K. weiterhin Vertragspartei sei und deshalb zur Erklärung der Auflassung verpflichtet sei. Seine Ausführungen sind rechtliche Schlußfolgerungen. So bezeichnet er selbst folgendes als rechtliche Feststellung: der Zusammenhang des Testaments mit dem Kaufvertrag ergebe, daß Frau R. offensichtlich mit dem Kaufpreis abgefunden werden sollte. Ebenso muß seine Bemerkung gewertet werden, das Recht der Ehefrau R. zur Erbauung des Siedlerhauses stehe einwandfrei fest. Auch im Schlußabsatz des Schreibens vom 5. Januar 1952 wird nochmals darauf hingewiesen, daß mit dem Schreiben die Rechtslage und die Rechtsfolgen geklärt werden sollten. Für die im wesentlichen tatrichterliche Beurteilung, ob ein Vertrag zugunsten Dritter im Kaufvertrag vom 31. Juli 1950 zu ersehen sei, war dieser Brief demnach nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Es bedeutet daher keine Verletzung des § 286 ZPO, wenn das Berufungsgericht sich mit diesem Schreiben in den Entscheidungsgründen nicht befaßt hat.

b) Die übrigen im Schriftsatz vom 13. Februar 1957 angeführten Schriftstücke sind entweder erst nach Abschluß des Vergleichs abgefaßt - auf diese bezieht sich die Bemerkung des Berufungsurteils, sie hätten keine Entscheidungserheblichkeit - oder sie sind, wie die Vereinbarungen vom 24. Juli 1950 und vom 24. November 1951, vom Berufungsgericht verwertet worden. Es ist also auch in diesem Zusammenhang eine Verletzung des §. 286 ZPO durch das Berufungsgericht nicht zu erkennen.

c) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe die Schreiben des Ehemannes Rott vom 1. Juli und 25. Oktober 1951 sowie der Klägerin vom 5. Juli und 29. November 1951 nicht genügend beachtet. Es trifft zu, daß der Ehemann R. in diesen Schreiben auch als Bevollmächtigter seiner Frau gegenüber der Klägerin aufgetreten ist. Es trifft ferner zu, daß die Klägerin sich bereit erklärte, dem Ehemann R. ein Haus nach einem von ihm genehmigten Plan zu erstellen. Aus diesen Umständen ergab sich aber nicht schon zwingend ein unmittelbarer Leistungsanspruch der Frau R. gegenüber der Klägerin. Die Eheleute R. hatten den Kaufvertrag mitunterschrieben. Die im Vertrag vorgesehene Anweisung der Eheleute K., ein Haus für die Ehefrau R. zu erbauen, war inzwischen ergangen. Es war daher durchaus zweckmäßig und vernünftig, wenn die Klägerin bei ihren Erörterungen, wie das Haus gebaut werden solle und welche Kosten es beanspruchen werde, auch die Eheleute R. einschaltete. Aus dem Umstand, daß in diesem Stadium nach dem Wortlaut der Schreiben auch Frau R. Zusage gemacht wurden, läßt sich daher nicht schließen, daß der Kaufvertrag einen Vertrag zugunsten eines Dritten darstelle.

d) Wenn die Revision vorbringt, die Annahme eines Vertrages zugunsten eines Dritten erscheine auch verständlich,

weil zur Behebung der Wohnungsnot beider Familien ein Wohnhaus errichtet werden sollte, es widerspräche den Interessen der Frau R., ein nacktes Grundstück ohne ein Recht auf Erbauung des Siedlerhauses durch die Klägerin zu erhalten, so begibt sie sich damit auf das ihr verschlossene Gebiet der Tatsachenwürdigung. Das Berufungsgericht hat diesen Sachverhalt gewürdigt. Das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, diese Würdigung durch jene der Revision zu ersetzen.

e) Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß ein Vertrag zugunsten eines Dritten auch dann vorliegen kann, wenn auch der Versprechensempfänger ein Interesse an der Leistung an den Dritten hat. Mit der Erwägung, auch die Eheleute K. hätten ein eigenes Interesse an der Errichtung des Hauses gehabt, wollte das Berufungsgericht keineswegs sagen, ein eigenes Interesse des Versprechensempfängers an der Leistung schließe die Annahme eines Vertrages zugunsten eines Dritten schlechthin aus. Es hat diesen Umstand vielmehr im Zusammenhang mit anderen wesentlichen Gesichtspunkten ausgewertet. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

5. Geht man indes von der Auffassung der Beklagten aus, daß von den Parteien mit dem Abschluß des Kaufvertrages ein unmittelbarer Leistungsanspruch für Frau R. begründet wurde, so ändert sich am Ergebnis nichts. Es kann dahinstehen, ob dann die Parteien des Kaufvertrages den unmittelbaren Leistungsanspruch der Ehefrau R., den sie geschaffen hatten, wieder aufheben oder verändern konnten (vgl. für den Rücktritt RGZ 101, 256). Jedenfalls hat Frau R. dem Rücktritt ihrer Mutter vom Kaufvertrag zugestimmt. Das haben die Beklagten erklärt, wenn sie vortrugen, der Rücktritt sei auch namens

der Ehefrau R. durch deren Ehemann erklärt worden (Schriftsatz vom 9. Mai 1955, GA Bl. 158 R). Durch diese Zustimmung ist eine durch den Leistungsanspruch der Frau R. etwa bedingte Beschränkung der Witwe K. in ihrer rechtsgeschäftlichen Bewegungsfreiheit wieder aufgehoben worden, sodaß Frau K. durch Vergleich die Beziehungen zu ihrem Vertragspartner ordnen konnte, ohne durch Rechte ihrer Tochter dabei behindert zu sein (vgl. Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte S. 308 f mit Fußnote 609). Frau R. war überdies im Vergleichstermin anwesend. Sie nahm keinen Anlaß zu verlangen, daß sie als Leistungsberechtigte hinzugezogen werde.

Bei dieser Sachlage käme es nicht mehr darauf an, ob die Klägerin früher den Standpunkt vertrat, es läge ein Vertrag zugunsten Dritter vor. Ebensowenig wäre von Bedeutung, ob sich eine gleiche Auffassung in gerichtlichen Entscheidungen nachweisen läßt.

Die Revision kann mithin, auch wenn man der Rechtsauffassung der Beklagten hinsichtlich des unmittelbaren Leistungsanspruches der Ehefrau R. folgen wollte, keinen Erfolg haben. Abschließend sei noch bemerkt, daß sich die Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils auf den Antrag der Beklagten bezieht, wegen der Rechtsunwirksamkeit des Vergleiches vom 7. April 1952 das Verfahren fortzusetzen. Über den in diesem Rechtsstreit geltend gemachten ursprünglichen Klageanspruch hat das Landgericht nicht entschieden.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag